

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma btec mechatronics gmbh & co kg

Stand 08/2026

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (**btec mechatronics gmbh & co kg, Leonfeldner Str. 133, 4040 Linz, Austria**) und natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend „Kunde“) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen**, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB. Wir weisen den Kunden vor Vertragsabschluss in unseren Angeboten und sonstigen vertragsrelevanten Geschäftsdokumenten auf die Geltung dieser AGB hin. Die AGB sind auf unserer **Website (www.btec.at)** im Impressum aufrufbar. Auf Verlangen übermitteln wir dem Kunden die jeweils gültige Fassung.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden**, insbesondere dessen Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von diesen AGB abweichen oder nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB im Einzelfall **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden **auch dann nicht anerkannt**, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

1.6. Bedingungen des Kunden, die der Geltung unserer AGB ganz oder teilweise entgegenstehen, **werden nicht Vertragsinhalt**, auch wenn wir die Bestellung durchführen. Unser Tätigwerden **gilt nicht als Zustimmung** zu solchen Bedingungen.

1.7. Widersprechen sich unsere AGB und Bedingungen des Kunden, gelten die übereinstimmenden Regelungen; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon gelten unsere Regelungen zu **Nutzungsrechten und Software (Punkt 14) sowie zur Haftung (Punkt 16)** jedenfalls als wesentliche Geschäftsgrundlage. Kommt über deren Geltung keine Einigung zustande, sind wir zur Leistung **nicht verpflichtet und zum Rücktritt berechtigt**.

1.8. Weichen wir von diesen Punkten ausnahmsweise ab, bedarf dies unserer ausdrücklichen **schriftlichen Bestätigung**; eine solche Abweichung berührt die Geltung der übrigen AGB nicht.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte **Informationen** über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die **im ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht

mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer**; die Preise gelten ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zölle und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 1,5 Prozent hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) der anderen zur Leistungserbringung notwendigen Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen nationaler bzw. weltweiter Marktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung verändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird nach dem Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) **wertgesichert**. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexwert. Ändert sich dieser Index, sind wir berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen.

3.7. Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 20 Prozent des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von **Gewährleistung**. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung **fällig**.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

5.6. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.7. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) an uns zu ersetzen.

5.8. Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.9. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor.

5.10. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5.11. Für Mahnungen, die zur Einbringlichmachung notwendig und zweckentsprechend sind, verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 25,00, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt hat.

7.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montage verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft unseres Montagepersonals** mit den Arbeiten begonnen werden kann.

7.3. Der Kunde hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.

7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderlichen **Energie-** und **Wassermengen** sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in den dem Kunden vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen, in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

7.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**.

7.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.11. Für die Konstruktion und Funktionsfähigkeit **beigestellter Teile** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Pflicht zur Prüfung der vom Kunden **zur Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht unsererseits nicht; eine Haftung unsererseits hierfür ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben unsere Pflichten zur Erstellung eines technischen Baudossiers und zur Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie gegebenenfalls weiterer anwendbarer Richtlinien. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann vertraglich auf den Kunden übertragen werden, wenn dieser den Liefergegenstand in Verkehr bringt.

7.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem Kunden zumutbare, **sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, in diesem Fall erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. SACHLICH (Z. B. ANLAGENGROSSE, BAUFORTSCHRITT, U. A.) GERECHTFERTIGTE TEILLIEFERUNGEN UND -LEISTUNGEN SIND ZULÄSSIG UND KÖNNEN GESONDERT IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN.

8.6. Ist Lieferung **auf Abruf** vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

9. Liefer- und Leistungsfristen

9.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

9.2. Fristen und Termine **verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, in dem das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden** zuzurechnende Umstände **verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.4. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5 Prozent des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.5. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs hat der Kunde eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu setzen.

10. Gefahrtragung

10.1. AUF DEN UNTERNEHMERISCHEN KUNDEN GEHT DIE GEFAHR ÜBER, SOBALD WIR DEN KAUFGEGENSTAND, DAS MATERIAL ODER DAS WERK ZUR ABHOLUNG IM WERK ODER LAGER BEREITHALTEN, SELBST ANLIEFERN ODER AN EINEN TRANSPORTEUR ÜBERGEBEN.

10.2. DER UNTERNEHMERISCHE KUNDE WIRD SICH GEGEN DIESES RISIKO ENTSPRECHEND VERSICHERN. WIR VERPFLICHTEN UNS, EINE TRANSPORTVERSICHERUNG ÜBER SCHRIFTLICHEN WUNSCH DES KUNDEN AUF DESSEN KOSTEN ABZUSCHLIESSEN. DER KUNDE GENEHMIGT JEDE VERKEHRSÜBLICHE VERSANDART.

11. Annahmeverzug

11.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder in anderer Weise, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Kunde trotz angemessener **Nachfristsetzung** nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die

Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien **anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

11.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine **Lagergebühr** gemäß Pkt. 9.4 zusteht.

11.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 20 Prozent des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

11.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns abgetreten.

12.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12.5. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

12.6. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

12.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

12.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich **verwerten**.

12.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet noch sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

13. Schutzrechte Dritter

13.1. Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

13.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

13.3. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

13.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

13.5. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

14. Unser geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Software und Sourcecode

14.1. Geistiges Eigentum

14.1.1. Liefergegenstände sowie diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software (einschließlich sämtlicher Module, Erweiterungen, Updates und Anpassungen von Produkten), die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag geschaffen wurden, bleiben ausschließlich unser geistiges Eigentum.

14.1.2. Eine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums (insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder sonstige Schutzrechte) von uns auf den Kunden erfolgt nicht, mit Ausnahme des in Punkt 14.2 geregelten Nutzungsrechts. Dies gilt auch für im Zuge der Auftragserfüllung neu entstehende Software, Konfigurationen, Parametrierungen, Algorithmen und sonstige Arbeitsergebnisse. Unberührt bleiben Rechte des Kunden an von ihm beigestellten Inhalten, Daten und Unterlagen; hieran räumt der Kunde uns das zur Vertragserfüllung erforderliche Nutzungsrecht ein.

14.1.3. Enthält unsere Software Open-Source- oder sonstige Drittkomponenten, gelten für diese vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.

14.2. Nutzungsrecht an unserer Software

14.2.1. Soweit wir dem Kunden Software überlassen, räumen wir dem Kunden hieran ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Ein Nutzungsrecht wird stets nur in Verbindung mit einer bestimmten, vom Kunden bei Vertragsabschluss bezeichneten Schleifmaschine bzw. Anlage eingeräumt und bezieht sich nicht zur Nutzung an anderen Maschinen oder Standorten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

14.2.2. Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv. Wir sind berechtigt, dieselbe oder vergleichbare Software an beliebig viele weitere Kunden zu lizenzieren.

14.2.3. Das Nutzungsrecht ist nicht veräußerbar und nicht auf Dritte übertragbar; dies gilt auch für den Fall der Veräußerung der Schleifmaschine, an die das Nutzungsrecht gebunden ist, außer wir stimmen einer Übertragung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu. Eine Unterlizenzierung ist ausgeschlossen.

14.2.4. Das Nutzungsrecht umfasst ausschließlich die bestimmungsgemäße Verwendung der Software für den vertraglich vereinbarten Zweck. Dekompilierung, Disassemblierung und sonstige Rückerschließung des Sourcecodes sind ausgeschlossen. Unberührt bleiben die dem Kunden nach zwingendem Recht zustehenden Rechte, insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität sowie zur Erstellung einer Sicherungskopie; beabsichtigt der Kunde solche Handlungen zur Interoperabilität, wird er uns zuvor die erforderlichen Informationen anbieten.

14.2.5. Rechteübertragungen von uns auf den Kunden, die über das in diesem Punkt 14.2 geregelte Nutzungsrecht hinausgehen, sind ausgeschlossen. Insbesondere erwirbt der Kunde durch den Erwerb, die Installation oder die Nutzung unserer Software oder unserer Leistungen kein Eigentum und keine sonstigen Rechte an unserem geistigen Eigentum.

14.2.6. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen sind wir – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – berechtigt, das Nutzungsrecht zu sperren oder zu widerrufen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3. Sourcecode

14.3.1. Die Herausgabe oder Weitergabe des Sourcecodes unserer Software wird von uns nicht zugesagt und ist nicht Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

14.4. Verwendungsbeschränkung sonstiger Unterlagen

14.4.1. Die Verwendung der in Punkt 14.1.1 genannten Unterlagen und Software, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung, bedarf – über das in Punkt 14.2 geregelte Nutzungsrecht hinaus – unserer ausdrücklichen Zustimmung.

14.5. Geheimhaltung

14.5.1. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und

nur zu Vertragszwecken zu verwenden. Diese Pflicht besteht für die Dauer des Vertrags und fünf Jahre darüber hinaus fort. Für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des UWG gilt der gesetzliche Schutz zeitlich unbegrenzt.

14.5.2. Vertraulichkeit

14.5.2.1. Als vertraulich gelten insbesondere technische, kaufmännische und betriebliche Informationen, Know-how, Software, Konfigurationen, Parametrierungen, Preise, Konstruktions- und Prozessdaten sowie als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach erkennbar vertrauliche Informationen.

14.5.2.2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (b) der empfangenden Partei nachweislich bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren, (c) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder (d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind; im Fall (d) wird die betroffene Partei die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab informieren.

14.5.2.3. Die Parteien geben vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Subunternehmer weiter, die diese zur Vertragserfüllung benötigen und die zu einer entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet sind.

14.5.3. Soweit btec im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG) sowie auf Basis der hierfür maßgeblichen Datenschutzinformationen von btec. Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zwecken der Datenverarbeitung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von btec, abrufbar unter www.btec.at/impressum/datschutzkelaerung/.

15. Gewährleistung

15.1. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt 24 Monate ab Übergabe.

15.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

15.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

15.4. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

15.5. Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

15.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellte Sachverständige einzuräumen.

15.7. **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens innerhalb von 10 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer **Fehlerbeschreibung** und Angabe der möglichen Ursachen **schriftlich** bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

15.8. Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

15.9. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Liefergegenstandes, durch die ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

15.10. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete **Untersuchung** anzustellen oder anstellen zu

lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

15.11. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung hat der Kunde unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und gemäß Punkt 7 mitzuwirken.

15.12. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

15.13. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

15.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

15.15. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht oder nicht vollständig geeignet ist und dies ausschließlich darauf beruht, dass die tatsächlichen Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegenden **Informationen abweichen**, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 nicht nachgekommen ist.

15.16. Ebenso liegt kein Mangel vor, wenn die **technischen Anlagen** des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u. Ä., nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16. Haftung

16.1. Haftungsgrund und Verschulden

16.1.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Vorsatz, für Personenschäden (Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung) sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (im Folgenden „**zwingende Haftungsfälle**“). Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen (Punkte 16.2 und 16.3) gelten für die zwingenden Haftungsfälle nicht; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

16.1.2. Für grobe Fahrlässigkeit haften wir dem Grunde nach, der Höhe nach jedoch begrenzt gemäß Punkt 16.3. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; eine Haftung für reine Vermögensschäden aus leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

16.2. Mittelbare Schäden und Folgeschäden

16.2.1. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Datenverlust sowie sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Im Falle grober Fahrlässigkeit bleibt die Haftung für Folgeschäden dem Grunde nach bestehen, ist jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf die Beträge gemäß Punkt 16.3, begrenzt.

16.3. Höhe und Begrenzung der Haftung

16.3.1. Unsere Schadenersatzhaftung ist je Schadensfall der Höhe nach begrenzt, und zwar auf das 5-Fache des jeweiligen Netto-Auftragswertes, maximal jedoch EUR 5.000.000,00. Diese Beträge bezeichnen die Obergrenze unserer Haftung; ersatzfähig ist stets nur der tatsächlich eingetretene Schaden.

16.3.1.1. Für Sach- und Vermögensschäden, die wir dem Kunden im Zuge der Leistungserbringung, insbesondere bei Montage-, Wartungs- oder Inbetriebnahmearbeiten, an anderen Sachen zufügen (Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden), gilt die vorstehende auftragswertbezogene Begrenzung nach 16.3.1 nicht; insoweit haften wir bis zur Höhe der vorgesehenen Deckung unserer Betriebshaftpflichtversicherung für derartige Schäden (derzeit EUR 500.000,00).

16.3.2. Die Gesamthaftung für alle Schäden eines Kalenderjahres ist auf EUR 5.000.000,00 beschränkt; dies gilt nicht für Schäden nach Punkt 16.3.1.1, soweit diese versichert sind.

16.3.3. Die Beschränkungen der Punkte 16.2 und 16.3 gelten nicht für die zwingenden Haftungsfälle gemäß Punkt 16.1.1.

16.4. Verjährung

16.4.1. Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch fünf Jahre nach Lieferung bzw. Abnahme der Software oder nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Für Ansprüche aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Personenschäden sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen uneingeschränkt.

16.5. Ergänzende Bestimmungen

16.5.1. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen eigenen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

16.5.2. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen.

16.5.3. Soweit der Kunde für Schäden, für die wir einzustehen haben, Deckung aus einer eigenen oder zu seinen Gunsten bestehenden Schadenversicherung (z. B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer- oder Betriebsunterbrechungsversicherung) erlangen kann, wird er diese vorrangig in Anspruch nehmen; unsere Haftung beschränkt sich diesfalls auf die dem Kunden hieraus verbleibenden Nachteile. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.5.4. Geschuldet werden jene Produkteigenschaften, die der Kunde nach den Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstigen produktbezogenen Anleitungen und Hinweisen (insbesondere zu Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen erwarten darf. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche zu unterhalten und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

17.2. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Allgemeines

18.1. ES GILT ÖSTERREICHISCHES RECHT.

18.2. DAS UN-KAUFRECHT IST AUSGESCHLOSSEN.

18.3. ERFÜLLUNGSORT IST DER SITZ DES UNTERNEHMENS (LEONFELDNER STR. 133, 4040 LINZ, AUSTRIA).

18.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder aus künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

18.5. **Änderungen** seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder anderer **relevanter Informationen** hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.6. Code of Conduct für Lieferanten

18.6.1. Wir haben einen „Code of Conduct für Lieferanten“ eingeführt, der ethische, soziale und ökologische Mindeststandards definiert und auf unserer Homepage in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar ist.

18.6.2. Wir legen diesen Code of Conduct unseren Geschäftsabläufen und der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten zugrunde und erwarten, dass unsere Lieferanten diese Grundsätze in ihrem Verantwortungsbereich berücksichtigen (abrufbar unter Impressum [Verhaltenskodex für Lieferanten](#)).